Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

W/VR – Klausur
am 11. April 2022
WVR-II/22 = ÖR 13 am 21. Dezember 2023

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **13 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Der Oberbürgermeister
Fahrerlaubnisbehörde

Landeshauptstadt Hannover

Telefon (0511) 9013 3314
Telefax (0511) 9013 2012

E-mail: fahrerlaubnis@stadt.hannover.de

Aktenzeichen: 36.78339.BRO

Landeshauptstadt Hannover | Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Datum: 11.04.2022

Leiter der Fahrerlaubnisbehörde: Herr Meyer

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr 09.30 bis 13.00 Uhr
Do 16.00 bis 18.00 Uhr

Frau Referendarin Eifrig

-im Haus-

Sehr geehrte Frau Eifrig,

anliegenden Eilantrag des Herrn Dirk Brockel (AZ. des VG Hannover 5 B 83/22) gebe ich Ihnen zur Kenntnis. Herr Dirk Brockel hat zugleich Klage erhoben (AZ. des VG Hannover 5 A 84/22).

Entwerfen Sie die erforderlichen Schriftsätze und Schriftstücke nur für das Eilverfahren bis heute Nachmittag 14:00 Uhr. Sollten dabei einzelne Rechtsprobleme des Falles unerörtert bleiben, so führen Sie diese bitte im Rahmen eines Vermerks näher aus.

Die mit Schreiben vom 13.01.2022 (Zugang: 14.01.2022) angeordnete Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Feststellung der Fahreignung ist durch Herrn Dirk Brockel nicht erfüllt worden. Den ursprünglichen Bescheid hat mein Sachbearbeiter Herr Fredel gefertigt.

Eigentlich bin ich mir sicher, dass bereits die Nichtvorlage des Gutachtens ausreichend für einen Entzug der Fahrerlaubnis ist.

Der vorliegende Eilantrag und die Klage dürften im Übrigen bereits unzulässig sein, da die Klagefrist abgelaufen ist. Der Bescheid ist Herrn Dirk Brockel bereits am 07.03.2022 zugestellt worden. Bitte prüfen Sie diesen Aspekt sehr sorgfältig.

Das Verwaltungsgericht hat uns bisher nur eine Frist zur Antragserwiderung bis zum 12.04.2022 gesetzt. Die Schlusszeichnung behalte ich mir ausdrücklich vor.

Meyer
Leiter Fahrerlaubnisbehörde

Wunstorf, den 31.03.2022

Dirk Brockel
Zurzeit:
Klinikum Region Hannover-Wunstorf
Südstraße 25
31515 Wunstorf

Verwaltungsgericht Hannover
Eingang: 09.04.2022

Eilantrag!

Kopie

An das

Verwaltungsgericht Hannover

Leonhardtstraße 15

30175 Hannover

Stadt Hannover

Fahrerlaubnisbehörde

Eingang: 11.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wende ich mich gegen den Bescheid der Fahrerlaubnisbehörde der Landeshauptstadt Hannover vom 02.03.2022, den ich am 07.03.2022 erhalten habe.

Ich brauche dringend meine Fahrerlaubnis zurück, um meine Tätigkeit als KFZ-Mechatroniker fortsetzen zu können. Die der Angelegenheit zu Grunde liegende Geschichte können Sie am besten aus der Entscheidung des Landgerichts Hannover entnehmen, wonach meine Unterbringung in der „Klapse“ fortdauern soll. Die Entscheidung des Landgerichts Hannover füge ich an.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat sich, wie man aus dem Bescheid vom 02.03.2022 ersehen kann, kaum die Mühe gemacht, den Sachverhalt überhaupt zu erforschen.

Vielmehr hat sie mir gegenüber gleich eine medizinisch-psychologische Untersuchung mit Schreiben vom 13.01.2022 angeordnet und – als ich ein solche nicht vorgelegt habe – mir meine Fahrerlaubnis entzogen.

Zuletzt wurde in einem Verfahren des Landgerichts Hannover am 07.09.2021 ein psychiatrisches Gutachten über mich erstellt. Das ist wirklich keine angenehme Erfahrung. Auf all das habe ich den Sachbearbeiter der Behörde auch kurz nach Erhalt der Aufforderung,

nämlich am 20.01.2022, telefonisch hingewiesen und gefragt, warum ich jetzt schon wieder eine „Psycho-Begutachtung“ durchstehen müsste.

Aber der Sachbearbeiter der Fahrerlaubnisbehörde, Herr Fredel, teilte mir nur mit, dass aus den im Schreiben vom 13.01.2022 genannten Gründen an der Aufforderung festgehalten werde.

Das kann doch nicht richtig sein. Die Behörde fordert eine MPU, obwohl ein relativ aktuelles Gutachten aus einem gerichtlichen Verfahren vorliegt.

Hätte man darüber hinaus nicht berücksichtigen müssen, dass meine Verurteilungen bereits viele Jahre zurückliegen?

Meinen Führerschein habe ich unmittelbar nach Erhalt des Schreibens vom 02.03.2022 bei der Behörde abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Brockel

Hinweis des LJPA: Die jeweiligen Umschläge der von Herrn Brockel erstellten und separat verschickten Antragsschrift und der Klageschrift an das Verwaltungsgericht Hannover tragen beide den Poststempel vom 31.03.2022. Inhaltlich entspricht die Klageschrift der Begründung des abgedruckten Antrages vom 31.03.2022 und enthält darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen.

Der Oberbürgermeister
Fahrerlaubnisbehörde

Telefon (0511) 9013 3314
Telefax (0511) 9013 2012

E-mail: fahrerlaubnis@stadt.hannover.de

Aktenzeichen: 36.78339.BRO

Landeshauptstadt Hannover | Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Datum: 02. 03.2022

Sachbearbeiter: Herr Fredel

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr 09.30 bis 13.00 Uhr
Do 16.00 bis 18.00 Uhr

Mit Zustellungsurkunde

An
Herrn Dirk Brockel
Zur Zeit
Klinikum Region Hannover-Wunstorf
Südstraße 25
31515 Wunstorf

Sehr geehrter Herr Brockel,

hiermit ergeht gegen Sie folgender Bescheid:

1. **Die Fahrerlaubnis der Klasse B für Kraftfahrzeuge wird entzogen.**
2. **Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hiermit angeordnet.**
3. **Ab Zustellung dieses Bescheides sind Sie nicht mehr berechtigt, Kraftfahrzeuge zu führen.**
4. **Der Führerschein ist unverzüglich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, der Fahrerlaubnisbehörde der Landeshauptstadt Hannover, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover, abzugeben.**

Der Führerschein kann auch per Einschreiben übersandt werden. Die Nichtabgabe des Führerscheins ist ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

I.

Sie sind Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B. Mit Schreiben vom 05.11.2021 teilte das Landeskriminalamt unter Hinweis und Übersendung eines Urteils des Landgerichts Hannover vom 15.11.2000 mit, dass Sie ein mehrfach rechtskräftig verurteilter Straftäter seien. Gleichzeitig wurde angeregt, Ihre Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen zu überprüfen. Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung wurde ein Bundeszentralregisterauszug eingeholt. Dieser weist weitere rechtskräftige Verurteilungen des Landgerichts Hannover vom 07.06.1990 und vom 30.04.1992 aus

und enthält für die Zeit nach dem Urteil vom 15.11.2000 keine weiteren Eintragungen. Zudem ergibt sich aus dem Bundeszentralregisterauszug, dass für Sie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist.

Daraufhin wurde Ihnen gegenüber mit Schreiben vom 13.01.2022 die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) angeordnet. Es sollte ermittelt werden, ob Sie, trotz der sich aufgrund der begangenen Straftaten bestehenden Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential, zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind. Innerhalb der Ihnen bis zum 14.02.2022 gesetzten Frist haben Sie das entsprechende Gutachten nicht vorgelegt bzw. es ist nicht einmal ersichtlich, dass eine entsprechende Untersuchung vorgenommen worden ist.

II.

Ihre Fahrerlaubnis ist nach den §§ […] zu entziehen. Da Sie das angeforderte Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt haben, wird auf Ihre Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beruhend auf Ihren erheblichen strafrechtlichen Verurteilungen geschlossen.

Hinweis des LJPA: Die Normenangaben ([…]) wurden aus Prüfungszwecken entfernt.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalls im öffentlichen Interesse geboten. Das öffentliche Interesse daran, dass Sie aufgrund Ihrer Neigung zu Straftaten, auch unter Verwendung von Kraftfahrzeugen, keine Kraftfahrzeuge mehr führen dürfen, überwiegt gegenüber Ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung der zu erwartenden Klage. Sie haben die Zweifel an Ihrer Kraftfahreignung nicht ausgeräumt. Diese kann nur nach vorheriger Auswertung des angeordneten Gutachtens beurteilt werden. Das Gutachten liegt jedoch nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweis des LJPA: Von dem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsbehelfsbelehrung wurde abgesehen.

gez. Fredel
Sachbearbeiter

Landgericht Hannover
- Strafvollstreckungskammer -
Az.: 1 StVK 51/21 (17 KLs 1/00 [7207 Js 98/00])

Kopie

-beglaubigte Abschrift-

Beschluss

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Dirk Brockel, geboren am 04.05.1971

hat das Landgericht Hannover – 1. Strafvollstreckungskammer –

durch die Richterin am Landgericht Dr. Lehrbach am 15.10.2021 beschlossen:

Die durch Urteil des Landgerichts Hannover vom 15.11.2000 (Az. 17 KLs 1/00, 7207 Js 98/00) angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dauert fort (§ 67e StGB).

Gründe:

Gegen den Untergebrachten wurde mit Urteil des Landgerichts Hannover vom 07.06.1990 wegen Raubes eine Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verhängt. Nach einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung wurde der Untergebrachte erneut straffällig. Mit Urteil vom 30.04.1992 verhängte das Landgericht Hannover daraufhin abermals wegen mehrfachen Raubes eine Jugendstrafe von sechs Jahren und ordnete aufgrund einer diagnostizierten kombinierten Persönlichkeitsstörung (Narzissmus, emotionale Instabilität und Dissozialität) seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Seit dem 09.06.1992 ist der Untergebrachte gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus, nämlich der Psychiatrie des Klinikums Region Hannover-Wunstorf, untergebracht.

Seit August 1996 wurden dem Untergebrachten zunehmende Vollzugslockerungen gewährt. Im Februar 2000 begann er eine Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker und durfte die Klinik zu diesem Zweck unbegleitet verlassen. Er beschaffte sich heimlich einen Pkw und nutzte diesen am 12.04.2000 für seinen Weg zum Ausbildungsplatz. Bei dieser Gelegenheit und unter Ausnutzung des durch die Verwendung des Pkw erlangten zeitlichen Freiraums wurde der Untergebrachte erneut straffällig und mit Urteil vom 15.11.2000 vom Landgericht Hannover abermals wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Zudem wurde erneut seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, die in der Folgezeit vollstreckt wurde.

Seit Juni 2010 wird der Untergebrachte durchgehend medikamentös behandelt, wodurch auch der Gewalttrieb beseitigt wird. Er ist diesbezüglich nach ärztlicher Einschätzung vollständig einsichtig und therapietreu.

Seit 2015 erhält der Untergebrachte erneut Vollzugslockerungen einschließlich unbegleiteter Ausgänge, die in der Folgezeit wegen Regelverstößen teilweise wieder aufgehoben wurden. (Erst) seit April 2021 ist der Untergebrachte zur Erprobung beurlaubt, wohnt also in seiner eigenen Wohnung in Hannover und muss nur noch einmal pro Woche zur Visite und zum Psychotherapiegespräch in der Klinik erscheinen.

Ausweislich des psychiatrischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Weithöner vom 07.09.2021 sei unter der Voraussetzung der ständigen Einnahme der verordneten Medikamente von einer günstigen Kriminalprognose auszugehen.

II.

Die Fortdauer der Unterbringung war nach § 63 StGB anzuordnen. Nach einer Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten sind trotz der im Grundsatz positiven Einschätzung des Sachverständigen von ihm infolge seines Zustandes weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten. Es fehlt im jetzigen Stadium noch eine hinreichend begründete Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit, weil die Entlassungsvorbereitung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Der seit 1992 im Maßregelvollzug befindliche Untergebrachte ist in der Führung eines eigenen Haushalts bisher nicht ausreichend erprobt. Vor einer abschließenden Gefährdungseinschätzung ist es daher erforderlich, ihm für einen neun- bis

zwölfmonatigen Zeitraum im Alltag außerhalb des Maßregelvollzugs zu erproben. Dem Untergebrachten müssten hierfür umgehend wieder weitere Vollzugslockerungen zur Ausübung seiner Arbeit gewährt werden. Nach einem gewissen Erprobungszeitraum sollte zeitnah die Dauerbeurlaubung in den eigenen Wohnraum erfolgen.

Dr. Lehrbach

Richterin am Landgericht

Landeshauptstadt Hannover

Der Oberbürgermeister
Fahrerlaubnisbehörde

Telefon (0511) 9013 3314
Telefax (0511) 9013 2012

e-mail: fahrerlaubnis@stadt.hannover.de

Landeshauptstadt Hannover | Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Aktenzeichen: 36.78339.BRO

Datum: 13.01 2022

Sachbearbeiter: Herr Fredel

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr 09.30 bis 13.00 Uhr
Do 16.00 bis 18.00 Uhr

An
Herrn Dirk Brockel
Zur Zeit
Kreiskrankenhaus der Region Hannover- Wunstorf
Südstraße 25
31515 Wunstorf

Sehr geehrter Herr Brockel,

Ihnen gegenüber wird nach §§ 11 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 7 FeV die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) angeordnet.

Für die auf Ihre Kosten vorzunehmende Untersuchung kommen die folgenden Stellen in Betracht: […]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Aufzählung der in Betracht kommenden Untersuchungsstellen wurde abgesehen.

Als Frist für die Vorlage des Gutachtens wird der 14.02.2022 bestimmt. Weigern Sie sich, sich untersuchen zu lassen, oder bringen Sie das geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf auf die Nichteignung geschlossen werden.

Im Rahmen der Begutachtung soll geklärt werden, ob zu erwarten ist, dass Sie aufgrund der begangenen Straftaten gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen werden. Die Bedenken hinsichtlich Ihrer Kraftfahreignung wird aus den drei Urteilen des Landgerichts Hannover aus den Jahren 1990, 1992 und 2000, die uns durch eine Mitteilung des Landeskriminalamts vom 05.11.2021 sowie die Einholung

eines Bundeszentralregisterauszuges bekannt geworden sind, hergeleitet. Die Urteile lagen uns zwar nicht im Volltext vor, jedoch reicht deren Existenz bereits aus.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der gerichtlichen Aktenzeichen wurde abgesehen.

Durch das gezeigte Verhalten haben Sie ein Aggressionspotential nachgewiesen und deutlich gemacht, dass Sie Ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen sogar über die körperliche Unversehrtheit anderer Personen stellen, womit zu prüfen ist, ob Sie auch gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen werden.

Die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens stellt das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel dar. Ein milderes Mittel, welches ebenso geeignet wäre, die bestehenden Zweifel an Ihrer Kraftfahrteignung aufzuklären, ist nicht ersichtlich. Daher ordne ich aus den genannten Gründen an, ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen.

gez. Fredel
Sachbearbeiter

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Schreiben dem Antragsteller Dirk Brockel am 14.01.2022 ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Referendarin Eifrig und haben den Auftrag des Herrn Meyer zu erfüllen. Bearbeitungszeitpunkt ist der **11.04.2022**.

2. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

3. Die behördliche Zuständigkeit ist gewahrt. Das Verwaltungsgericht Hannover ist zuständig.

4. Es ist davon auszugehen, dass die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben zutreffen, sofern sie nicht streitig sind. Sollte eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass keine weiteren Angaben gemacht werden können, die über die in dem Aktenauszug enthaltenen hinausgehen.

5. Herr Brockel steht nicht unter Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind eingehalten worden.

7. Herr Brockel hat die Antrags- und die Klageschrift am 31.03.2022 ordnungsgemäß frankiert und adressiert in einen Postkasten eingeworfen.

8. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

9. Im Anhang ist ein Auszug aus der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) sowie ein Auszug aus dem Kalender 2022 beigefügt. Die FeV ist formell ordnungsgemäß auf der Grundlage von § 6 StVG erlassen worden. Die Vorschriften der FeV sind nur im abgedruckten Umfang für die Bearbeitung relevant.

Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

§ 11 Eignung

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. […]

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von

Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen.

[…]

(3) Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 1 und 2 angeordnet werden,

1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist,

[…]

4. bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,

5. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,

6. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs begangen wurde,

7. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen,

[…]

(6) Die Fahrerlaubnisbehörde legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat; sie teilt ihm außerdem mit, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann. […]

[…]

(8) Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 6 hinzuweisen. […]

§ 46 Entziehung, Beschränkung, Auflagen

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder

erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

[…]

(3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis […] entsprechend Anwendung.

(4) Die Fahrerlaubnis ist auch zu entziehen, wenn der Inhaber sich als nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Rechtfertigen Tatsachen eine solche Annahme, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. § 11 Absatz 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

[…]

(6) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.

§ 47 Verfahrensregelungen

(1) Nach der Entziehung sind von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern oder bei Beschränkungen oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen. Die Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage des Führerscheins besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat. […]

Kalenderauszug 2022

Januar

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

Februar

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5		1	2	3	4	5	6
6	7	8	9	10	11	12	13
7	14	15	16	17	18	19	20
8	21	22	23	24	25	26	27
9	28						

März

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
9		1	2	3	4	5
10	7	8	9	10	11	12
11	14	15	16	17	18	19
12	21	22	23	24	25	26
13	28	29	30	31		

April

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	